

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 7/2018

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU 17. Dezember 2018

Herausgeber:
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

**Richtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung
an der Universität Koblenz-Landau
&
Ansprechstellen bei sexueller Belästigung**

Inhalt

1. Richtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung
 - 1.1. Grundsätze
 - 1.2. Anwendungsbereiche
 - 1.3. Begriff
 - 1.4. Maßnahmen der betroffenen Person
 - 1.5. Maßnahmen der Universität
 - 1.6. Prävention
 - 1.7. In-Kraft-Treten und Bekanntgabe
2. Ansprechstellen bei sexueller Belästigung
 - 2.1. Ansprechstellen an der Universität im Zusammenhang mit den Richtlinien
 - 2.2. Ansprechstellen in Koblenz, Landau und Mainz
 - 2.3. Sonstige Ansprechstellen

1. Richtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung

Mit Hilfe der Richtlinie möchte die Universität Koblenz-Landau ausdrücklich feststellen, dass sie keine sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung duldet; auch diejenigen, die durch die Regelungen des § 3 IV AGG, die für alle Beschäftigten gelten, nicht erfasst sind, sollen geschützt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Senat in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2018 gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 16 i.V.m. § 7 Abs. 1 HochSchG die nachfolgende Richtlinie beschlossen. Sie will für Betroffene und Vorgesetzte Hilfestellung geben.

1.1 Grundsätze

1. Die Universität Koblenz-Landau fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Geschlechter auf allen Funktionsebenen.
2. Sie legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beschäftigten und Studierenden sowie auf eine rücksichtsvolle, wertschätzende Arbeitsatmosphäre.
3. Sie übernimmt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Verantwortung dafür, dass das Recht des Menschen auf sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit jederzeit respektiert und gewahrt wird.
4. Sexuelle Belästigung stellt eine massive Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten, eine Verletzung von dienstrechtlichen, arbeitsvertraglichen und mitgliedschaftlichen Rechten aller Mitglieder der Hochschule sowie eine erhebliche Störung des Universitätsbetriebes dar.
5. Sexuelle Belästigung schafft ein Klima der Einschüchterung und Entwürdigung, das nicht nur das Vertrauen in die psychische und physische Unversehrtheit am Arbeitsplatz, die Arbeitsfreude und -fähigkeit, sondern darüber hinaus auch die Gesundheit der Betroffenen schädigen kann.
6. Sexuelle Belästigung ist rechtswidrig. Durch die in dieser Richtlinie festgelegten

Grundsätze, Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten wird der sexuellen Belästigung entgegengetreten.

7. Alle Mitglieder der Universität, insbesondere solche mit Ausbildungs- und Qualifizierungs- oder Leitungsaufgaben in Lehre und Forschung, Verwaltung und Selbstverwaltung sind in ihrem Aufgabenbereich dafür verantwortlich, dass jede Art sexueller Belästigung i.S.d § 184i StGB unterbleibt bzw. abgestellt und als Rechtsverletzung betrachtet und behandelt wird.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder der Universität Koblenz-Landau.

Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Auszubildenden und die eingeschriebenen Studierenden.

1.3 Begriff

1. Sexuelle Belästigung am Studien- oder Arbeitsplatz ist jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten und Studierenden verletzt.

Dazu gehören:

- sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, sowie
- sonstige unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen,
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen und Bemerkungen sexuellen Inhalts, die von den Betroffenen erkennbar abgelehnt werden.

2. Insbesondere liegt eine sexuelle Belästigung bei folgenden Sachverhalten vor:

- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch,
- Präsentation pornografischer oder sexistischer Darstellungen,
- entwürdigende Bemerkungen oder Witze mit sexuellem Bezug über Personen, ihren Körper, ihr Verhalten, ihre sexuelle Orientierung oder ihr Intimleben; Gesten und sonstige nonverbale Kommunikation mit sexuellem Bezug,
- unerwünschte Berührungen oder körperliche Übergriffe sexueller Art,
- unerwünschte Aufforderung zu sexueller Handlung,
- Verfolgung mit sexuellem Hintergrund.

3. Besonders schwerwiegend ist eine sexuelle Belästigung dann, wenn sie unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder im Studium, eventuell unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile erfolgt.

1.4 Maßnahmen seitens der betroffenen Person

1. Eine sexuelle Belästigung ist von der betroffenen Person nicht hinzunehmen.
2. Die folgenden Maßnahmen (und weitere) können von der betroffenen Person ergriffen werden:
 - Der beschuldigten Person sagen, dass man sich sexuell belästigt fühlt;

- falls das Gegenüber darauf nicht eingeht, Konsequenzen ankündigen;
 - ein Gedächtnisprotokoll führen, um Fakten zu sammeln;
 - Kontakt zu den im Folgenden aufgeführten Stellen suchen.
3. Die betroffene Person hat das Recht, sich an die zuständigen Stellen der Universität zu wenden, wenn sie sich im Sinne des Kap. 1.3 sexuell belästigt fühlt. Des Weiteren hat die betroffene Person das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu den Gesprächen hinzuzuziehen.
4. Zuständige Stellen in diesem Sinne sind insbesondere:
- Vorgesetzte
 - AStA-Referat für Soziales
 - Gleichstellungsbeauftragte
 - Frauenreferentinnen
 - Dekaninnen und Dekane
 - Personalrat
 - Hochschulleitung
5. Die angerufenen Stellen haben ein vertrauliches Gespräch zu führen und eine Beschwerde festzuhalten. Weitere Maßnahmen, um die Fortsetzung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden, werden mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt. Der Vorfall sollte (im Einverständnis mit der betroffenen Person) an die nächste zuständige Stelle innerhalb der Universität gemeldet werden.
6. a) Das Recht der betroffenen Person auf Anonymität bleibt im Rahmen eines bloßen Beratungsgespräches gemäß Kap. 1.5.1 dieser Richtlinie gewahrt. In diesem Fall kann die betroffene Person sich durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen.
- b) Die Identität der betroffenen Person darf Strafverfolgungs- oder Disziplinarbehörden nur im Rahmen deren Verfahrenszuständigkeiten und nur durch die von der betroffenen Person legitimierten Personen übermittelt werden.
- c) Ist es geboten, über ein Beratungsgespräch vorgenannter Art hinaus weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, kann von derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, verlangt werden, dass ihr die Identität der betroffenen Person mitgeteilt wird. Dies jedoch nur seitens der zuständigen Stelle und mit Kenntnis der betroffenen Person.
7. Es ist sichergestellt, dass seitens der Universität der betroffenen Person sowie gegebenenfalls der Person ihres Vertrauens keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen. Alle Schritte erfolgen daher im Einvernehmen mit den vorgenannten betroffenen Personen.

1.5 Maßnahmen seitens der Universität

1. Erhält eine gemäß Kap. 1.4.4 zuständige Stelle Kenntnis von dem Verdacht der sexuellen Belästigung, kann sie folgende Maßnahmen ergreifen:
- Gespräch zwischen einer Person aus der zuständigen Stelle und der betroffenen Person;
 - persönliches Gespräch einer oder eines Vorgesetzten der betroffenen Person oder einer Person aus der zuständigen Stelle mit derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, unter Bezugnahme auf den Vorfall;

- persönliches Gespräch der betroffenen Person mit derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, im Beisein einer Person aus der zuständigen Stelle.

2. Bei sexueller Belästigung hat die Universität die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Maßnahmen können arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen zum Gegenstand haben.

Möglich sind demnach u.a. die nachstehenden Maßnahmen.

Gegenüber Personen in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis mit der Universität sind je nach Schwere des Fehlverhaltens verschiedene Maßnahmen möglich, beginnend bei einer Ermahnung/mißbilligenden Äußerung über eine Abmahnung/einen Verweis bis hin zu einer Kündigung/Entfernung aus dem Dienst.

Gegenüber Studierenden: Ausschluss von Lehrveranstaltung(en) und Exmatrikulation unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus können im Einzelfall die folgenden Maßnahmen gegenüber allen Personengruppen ergriffen werden: Entzug der EDV-Nutzungsberechtigung, Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen, Hausverbot.

Unabhängig von vorgenannten Maßnahmen muss bei Bekanntwerden eines Vorfalls sexueller Belästigung im Einzelfall geprüft werden, inwieweit vorläufige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person durchzuführen sind. Auf die Beschwerde der betroffenen Person hin hat der oder die Vorgesetzte geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung oder Wiederholung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden. Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Frauenreferentin ist zu informieren, falls die betroffene Person dies wünscht.

Die Universität bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Betroffenen psychologisch und juristisch zu unterstützen.

Die Rechte des Personalrats nach dem Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

1.6 Prävention

Die Universität hat die Verpflichtung, ihre Mitglieder vor sexueller Belästigung am Arbeits- und Studienplatz zu schützen und in diesem Rahmen auch vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere

- Fortbildung sowie sonstige Maßnahmen zur Verhinderung von sexueller Belästigung (z.B. Information über die Rechtslage, Beschwerdemöglichkeiten und Sanktionen),
- Sensibilisierung für die Problematik der sexuellen Belästigung am Arbeits- und Studienplatz.

1.7 Inkrafttreten und Bekanntgabe

1. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

2. Die Richtlinie wird durch Flyer und auf der Webseite der Universität veröffentlicht.

Mainz, den 22. November 2018

Prof. Dr. May-Britt Kallenrode
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau

2. Ansprechstellen bei sexueller Belästigung

2.1. Ansprechstellen an der Universität Koblenz-Landau im Zusammenhang mit der Richtlinie

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität

apl. Prof. Dr. Helga Arend
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz-Metternich
Raum F 215, Campus Koblenz
Telefon: 0261/287-2061
E-Mail: arend@uni-koblenz.de

Campus Koblenz

Frauenreferentin

Dipl.-Päd. Andrea Hauswirth

Besucheranschrift:

Emil-Schüller-Straße 12
56068 Koblenz
Raum ESS 006
Telefon: 0261/287-1762
Fax: 0261/287 -1763
E-Mail: frauenb@uni-koblenz.de

Postanschrift:

Universitätsstraße 1
56070 Koblenz-Metternich

Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

Die aktuelle Liste entnehmen Sie bitte der Homepage:

<https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zentrale-gleichstellungsbeauftragte/fachbereiche>

Campus Landau

Frauenreferentin

Dipl.-Psych. Heide Gieseke

Bürgerstraße 23
76829 Landau/Pfalz
EG, Zimmer 53
Telefon: 06341/280 32 537
E-Mail: gieseke@uni-landau.de

Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

Die aktuelle Liste entnehmen Sie bitte der Homepage:

<https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zentrale-gleichstellungsbeauftragte/fachbereiche>

2.2. Ansprechstellen in Koblenz, Landau und Mainz

Koblenz

Frauennotruf Koblenz

Fach- und Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.
Neustadt 19

56068 Koblenz (Zentrum)
Telefon: 0261/35000
Telefax: 0261/3002417
E-Mail: mail@frauennotruf-koblenz.de
Website: <http://www.frauennotruf-koblenz.de>

Beratungsladen für Frauen Koblenz

Moselweißer Str. 34a
56073 Koblenz
Telefon: 0261/91489470
E-Mail: beratungsladen@skf-koblenz.de
Website: <http://www.skf-koblenz.de>

Frauenhaus Koblenz

Postfach 300 337
56027 Koblenz
Telefon: 0261/9421020
E-Mail: info@frauenhaus-koblenz.de
Website: <http://koblenzer-frauenhaus.de>

Polizeipräsidium Koblenz

Michaela Gasber (Dipl.- Sozialarbeiterin)
Moselring 10/12
56068 Koblenz
Tel.: 0261 - 103-2874
und
Martina Müller (Sozialarbeiterin)
Tel.: 0261 - 103-2211
opferschutz.ppkoblenz@polizei.rlp.de

Landau**Frauenzentrum ARADIA e.V.**

Notruf und Beratungsstelle für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen
Moltkestraße 7
76829 Landau/Pfalz
Telefon: 06341/83437
Telefax: 06341/83444
E-Mail: aradia-landau@t-online.de
Website: <http://www.aradia-landau.de>

Frauenhaus Südpfalz

Postfach 2403
76814 Landau/Pfalz
Telefon: 06341/89626
Telefax: 06341/890912
E-Mail: frauenhaus-landau@t-online.de
Website: <http://www.frauenhaus-landau.de>

Polizeipräsidium Rheinpfalz

Sabrina Endres (Polizeibeamtin)
Vertretung: Elisabeth Bender (Polizeibeamtin)
Bismarckstraße 116
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621 - 963-1154
opferschutz.pprheinpfalz@polizei.rlp.de

Mainz**Frauennotruf Mainz; Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.**

Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt

Kaiserstraße 59-61

55116 Mainz (Neustadt)

Telefon: 06131/221213

E-Mail: info@frauennotruf-mainz.de

Website: <http://www.frauennotruf-mainz.de>

Fachberatungsstelle bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen Mainz (SKF)

Römerwall 67

55131 Mainz

Telefon: 06131/279292

Telefax: 06131/279505

E-Mail: kontakt@frauenhaus-mainz.de

Website: www.mainzer-frauenhaus.de

Pro Familia Mainz e.V.

Quintinsstraße 6

55116 Mainz

Telefon: 06131/2876610

E-Mail: mainz@profamilia.de

Website: www.profamilia-mainz.de

Mädchen Beratung

MädchenHaus Mainz, Femma e.V.

Raimundistraße 2

55118 Mainz (Neustadt)

Telefon: 06131/613068

E-Mail: maedchenberatung@maedchenhaus-mainz.de

Website: <http://www.maedchenhaus-mainz.de>

Solwodi e.V.

Solidarity with Women in Distress (Solidarität mit Frauen in Not)

Postfach 37 41

55027 Mainz

Telefon: 06131/678069

E-Mail: mainz@solwodi.de

Website: www.solwodi.de

Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen (ZsL) Mainz e.V.

Arbeiten zum Thema "sexualisierte Gewalt gegen behinderte Frauen und Mädchen"

Rheinallee 79-81

55118 Mainz

Telefon: 06131/14674-3

Telefax: 06131/146 74-440

E-Mail: info@zsl-mainz.de

Website: <http://www.zsl-mz.de>

Polizeipräsidium Mainz

Christina Möller (Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin M.A.)

Vertretung: Marina Beatzel (Polizeibeamtin, PI 1 MZ) und

Victoria Saur (Polizeibeamtin, PI 1 MZ)

Valenciaplatz 1-7
55118 Mainz
Tel.: 06131 - 65-3388
opferschutz.ppmainz@polizei.rlp.de

2.3. Sonstige Ansprechstellen

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
Kostenlose Rufnummer 08000/116 0116
Website: <https://www.hilfetelefon.de/>

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (BFF)
Frauen gegen Gewalt e.V
Petersburgerstraße 94
10247 Berlin
Telefon: 030/322 99 500
Telefax: 030/322 99 501
E-Mail: info@bv-bff.de
Website: www.frauen-gegen-gewalt.de

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (für alle Geschlechter)
Telefon: 03018555-1865
E-Mail: beratung@ads.bund.de